

**Verordnung**  
**über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen**  
**für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Ostallgäu**  
**vom 01.09.2024**  
**(Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV -) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Begriffserklärungen**

- Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom nächsten behördlich genehmigten Taxistandplatz zum Abholort.
- Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxistandplatz liegt.
- Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxistandplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxistandplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxistandplatzes.
- Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.
- Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder verkehrsbedingt zum Stehen kommt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich und Festsetzung der Beförderungsentgelte**

(1) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren (Pflichtfahrgebiet).

(2) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Ostallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 7 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Geltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet).

(4) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder einer alternativen Form des Linienersatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalpreisen als Linien-, Rufbus und/oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.

(5) Werden Taxen in der alternativen Form des Linienersatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die Fahrzeuge durch eine Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AST“ am oder im Fahrzeug sichtbar kenntlich zu machen.

### **§ 3 Beförderungsentgelte**

(1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 6 und 7 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

#### **Tarif I**

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 166,67 m | 4,90 €           |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 166,67 m                                     | 1,20 €<br>0,20 € |

#### **Tarif II**

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 80,00 m | 4,90 €           |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 80,00 m                                     | 2,50 €<br>0,20 € |

#### **Tarif III**

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 153,85 m | 4,90 €           |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 153,85 m                                     | 1,30 €<br>0,20 € |

#### **Tarif IV**

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 74,07 m | 4,90 €           |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 74,07 m                                     | 2,70 €<br>0,20 € |

### **Tarif V**

Bei Zielfahrten vom Bahnhof Füssen bis nach Hohenschwangau (Schlösser) ist ein Festpreis von 16,00 € zu berechnen.

(2) Die Umschaltung von Tagtarif / Nachttarif muss zu den genannten Zeiten automatisch erfolgen.

(3) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I bis IV werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt.

(4) Wird ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, nach der Anfahrt dann aber nicht benützt, ist eine Gebühr nach Tarif I bzw. Tarif III in doppelter Höhe abzüglich der Mindestgebühr von 4,90 € zu berechnen.

### **§ 4 Wartezeiten (Zeittarif)**

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und/oder verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Er beträgt 38,00 € pro Stunde, dies entspricht 0,20 € pro 19 Sekunden.

### **§ 5 Zuschläge**

Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) fällt ab dem 5. Fahrgast einmalig ein Zuschlag von 6,00 € an.

### **§ 6 Verwendung des Fahrpreisanzeigers**

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger, die automatisch umschalten, benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(3) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrer den Fahrgast vor Beginn der Fahrt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke außerhalb des Pflichtfahrgebietes frei zu vereinbaren ist. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen.

(4) Innerhalb des Pflichtfahrgebiets muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung des Taxischildes ausgeschaltet sein.

## **§ 7 Störung des Fahrpreisanzeigers**

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Jede Störung ist sofort zu beheben. Jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung sind jeweils unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit den Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs I	1,20 €
bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs II	2,50 €
bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs III	1,30 €
bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs IV	2,70 €

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,70 € berechnet werden.

## **§ 8 Sondereinbarungen**

Der Abschluss von Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ist entsprechend des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Die Sondereinbarungen sind der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Ostallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach eingegangener Anzeige seitens des Landratsamtes widersprochen wird.

## **§ 9 Allgemeine Vorschriften**

(1) Der Taxifahrer hat jeweils den streckenmäßig kürzesten, ggf. nach Vereinbarung mit dem Fahrgast den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes wünscht (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft -).

(2) Die in dieser Verordnung oder in den nach § 8 genehmigten Sondereinbarungen festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss mindestens enthalten:

- a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung des berechneten Beförderungsentgelts,
- b) das amtliche Kennzeichen des Taxis,
- c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.

(4) Der Taxifahrer hat nach § 10 BOKraft eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs.1 Nr. 3c, Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 die Kenntlichmachung der eingesetzten Taxen beim Linienersatzverkehr im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht vornimmt.
2. entgegen der Vorschrift des § 3 die dort festgesetzten Beförderungsentgelte nicht einhält.
3. entgegen den Vorschriften der §§ 4 und 5 die dort vorgesehenen Entgelte für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren nicht erhebt.
4. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtfahrpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann oder den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet.
5. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet.
6. entgegen § 6 Abs. 3 das Entgelt vereinbart.
7. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrauftrages die Beleuchtung nicht ausschaltet.
8. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht sofort behebt bzw. nicht unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu meldet.
9. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt berechnet.
10. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, der Fahrgast hat etwas anderes bestimmt.

11. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder nicht allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet.
12. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 3 seinen Fahrgästen auf Verlangen eine vollständige Quittung über das bezahlte Beförderungsentgelt nicht aushändigt.
13. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 4 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt.

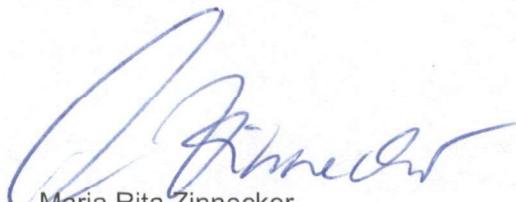
**§ 11**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Ostallgäu vom 01.06.2022 außer Kraft.

Marktoberdorf, den

*22.7.2024*



Maria Rita Zinnecker  
Landrätin

